BAADER KONZEPT

Stadt Bad Friedrichshall

Landkreis Heilbronn

BEBAUUNGSPLAN „25/10 ANSCHLUSSKNOTEN KOCHENDORF SÜD (B 27 / K 2117)“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Mannheim, den 05.08.2022

Aktenzeichen: 20019-1

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	**Schwarz Immobilien Service GmbH & Co. KG**	Stiftsbergstraße 1 74172 Neckarsulm
Auftragnehmer:	**Baader Konzept GmbH** www.baaderkonzept.de	N7, 5-6 68161 Mannheim
Projektleitung:	Klaus Herden (Dipl.-Biologe)	
Projektbearbeitung:	Klaus Herden (Dipl.-Biologe) Yvonne Staudt (M. Sc. Umweltwissenschaften) Franziska Vögler (Dipl.-Biologin) Jana Wittemaier (M. Sc. Geographie)	
Datei:	z:\az\2020\20019-1 erschließung b27 bad friedrichshall\gu\sap\220801_sap_b27_bad friedrichshall.docx	
Datum:	Mannheim, den 05.08.2022	
Aktenzeichen:	20019-1	

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Methodik 2

2.1 Rechtliche Grundlagen 2
2.1.1 Zugriffsverbote 2
2.1.2 Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) 4
2.1.3 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) 4
2.1.4 Ausnahmeprüfung 5
2.2 Faunistische Erfassungen 7

3 Vorhabenbeschreibung und Projektwirkungen 8

3.1 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes 8
3.2 Projektwirkungen 8
3.2.1 Baubedingte Wirkungen 8
3.2.2 Anlagebedingte Wirkungen 9
3.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen 9

4 Ermittlung und Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten 10

4.1 Datengrundlagen 10
4.2 Abschichtung relevanter Arten 10
4.3 Bestandserfassung der relevanten Arten bzw. Artengruppen 11
4.3.1 Fledermäuse 11
4.3.1.1 Erfassung 11
4.3.1.2 Ergebnisse 12
4.3.2 Europäische Vogelarten 13
4.3.3 Erfassung 13
4.3.4 Ergebnisse 14
4.3.5 Reptilien 15
4.3.5.1 Erfassung 15
4.3.5.2 Ergebnisse 16

5 Bewertung der Beeinträchtigung der relevanten Arten bzw. Artengruppen 18

5.1 Fledermäuse 18
5.2 Vögel 19
5.3 Reptilien 20

6 Maßnahmen 22

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung 22

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) 24

7 Monitoring und Risikomanagement 25

8 Zusammenfassung und Fazit 26

9 Quellen, Literatur 27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutz- und Gefährdungsstatus der nachgewiesenen Fledermausarten 13

Tabelle 2: Erfasste Vogelarten im Untersuchungsraum der B27 14

Tabelle 3: Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL 16

Tabelle 4: Erfassungsdatum und Art der Reptilien 16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsraum für die artenschutzrechtliche Bewertung 1

Abbildung 2: Schematische Darstellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG, nach KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. UND FROSCH, M. (2011). 6

Abbildung 3: Plangebiet (GEOPORTAL RAUMORDNUNG BW 2021, eigene Bearbeitung) 8

Anlage

Anlage 1: Ausführliche Art-für-Art-Prüfung (Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse)

Abkürzungsverzeichnis

BE-Fläche	Bauzeitlich genutzte Flächen zur Baustelleneinrichtung (z. B. Lagerflächen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar
CEF-Maßnahme	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continous ecological functionality)
FCS-Maßnahme	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (favorable conservation status)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
GOP	Grünordnungsplan
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg
RL D	Rote Liste Deutschland
UBÜ	Umweltfachliche Bauüberwachung
UG	Untersuchungsgebiet

1 Anlass und Aufgabenstellung

Durch den Abschluss der Planung des Baugebiets „25/8 Obere Fundel“ im Juni 2021 und der damit einhergehenden Inbetriebnahme des Sondergebiets „Schwarz-Projekt-Campus“ der Schwarz-Gruppe bis zum Jahr 2025 wird zukünftig mit einem vermehrten Verkehrsaufkommen auf der B 27 gerechnet. Um den daraus resultierenden verkehrlichen Anforderungen gerecht werden zu können, ist ein 4-streifiger Ausbau zwischen Bad Friedrichshall Kochendorf und Neckarsulm-Nord sowie der B 27-Anschlussstelle des Knotenpunktes B 27 / K 2000 / K 2117 erforderlich. Damit frühzeitig und rechtzeitig bis zur Inbetriebnahme des Campus eine verkehrliche Verbesserung der B27-Anschlussstelle erzielt werden kann, wurde ein Zwischenbau entwickelt. Hierbei werden vorzeitig Teile des endgültigen 4-streifigen Ausbaus realisiert.

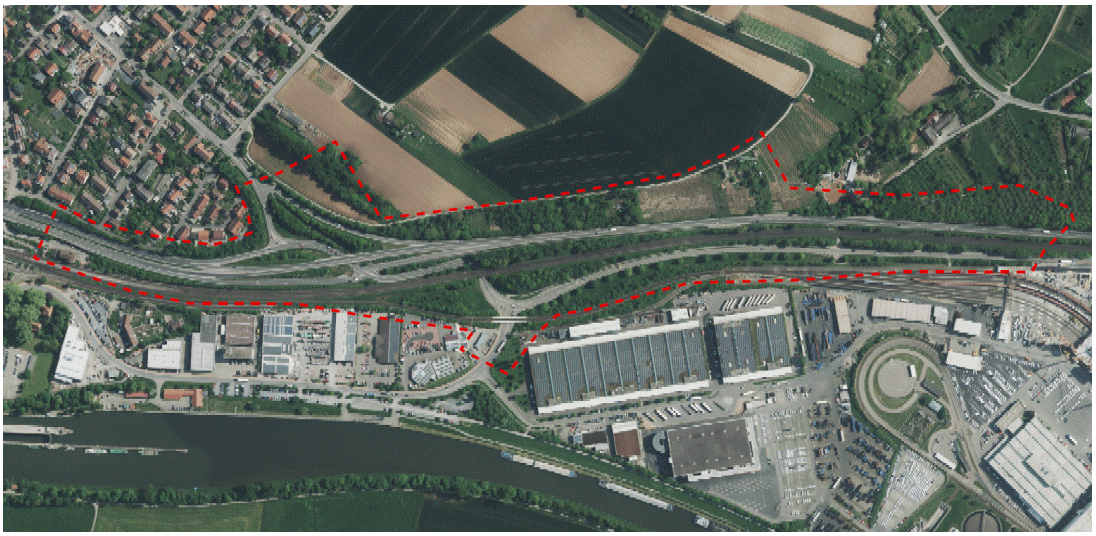

Abbildung 1: Untersuchungsraum für die artenschutzrechtliche Bewertung

Hierzu ist u.a. ein Fachbeitrag Artenschutz zu erstellen, in dem mögliche vorhabenbedingte Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abzuprüfen sind.

Aufgabe des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist es, zu prüfen:

- welche artenschutzrechtlich relevanten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen,
- ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit (5) BNatSchG bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgelöst werden und
- ob trotz Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen noch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verbleiben, die evtl. eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich machen.

2 Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Zugriffsverbote

Sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene wurden verschiedene artenschutzrechtliche Vorschriften erlassen, die Regelungen zur Kontrolle des Handels und zum Schutz der Arten im Freiland sowie zum Schutz ihrer Lebensräume, Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten beinhalten.

Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz unter Anderem in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206/7) geregelt. In den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie (ABl. EG Nr. L 103) sind ebenfalls Regelungen zum Artenschutz verankert.

§ 44 und § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formulieren die artenschutzrechtlichen Bestimmungen auf nationaler Ebene. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten gemäß des § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 2 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 ausschließlich für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten oder für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu klären, ob die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung eines geplanten Vorhabens erfüllt werden. Diese Verbotstatbestände sind wie folgt definiert:

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 liegt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 hingegen liegt nach § 44 Abs. 5 Nr.

2 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Dieses Verbot enthält eine zeitliche und eine funktionale Komponente: Zunächst sind nur Störungen während der genannten Zeiträume relevant. Weiterhin sind nur solche Störungen relevant, die zu einer Veränderung von Aktivitätsmustern, höherem Energieverbrauch, Abzug in ungünstige Gebiete o. ä. führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden können.

Störungen sind weiterhin nur relevant, wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern. Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabenbedingt dauerhaft verringern kann. Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsamen bewohnen. Ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld, aus dem keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation resultieren, erfüllt den Verbotstatbestand nicht. Der Verlust einzelner Reviere durch Störungen kann u. U. ebenfalls akzeptabel sein, wenn der Erhaltungszustand einer lokalen Population dadurch nicht negativ beeinflusst wird. Erfasst sind auch Störungen durch Verkehrslärm oder Verkehrskollisionen, sofern sie den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Orte zu verstehen, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden. Darüber hinaus gehören aktuell nicht besetzte, aber regelmäßig für die oben genannten Funktionen genutzte Bereiche zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so z.B. Brutplätze, die bei Beginn der Brutphase mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederbesetzt werden. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderwege werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktionslos. Der Schutz einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte endet, sobald sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion eines Bereichs als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann. Sind die in nach

§ 18 Abs. 2 Satz 1 zulässigen Eingriffe bzw. Vorhaben in Natur und Landschaft Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen, liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Eingriffen ist von einer Verbotsverletzung auszugehen, wenn ein Bestand einer geschützten Pflanzenart beeinträchtigt wird. Von einem solchen Bestand ist auszugehen, wenn Vorkommen lebensfähiger Entwicklungsformen geschützter Pflanzen nachgewiesen oder auf Grund der Biotopeignung und früherer, regelmäßiger Funde zu erwarten ist.

Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgelöst, so ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit ein vorgezogener Funktionsausgleich in Form von CEF-Maßnahmen möglich ist bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Artenschutzverbote gegeben sind.

2.1.2 Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen)

Mithilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann die Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Zu Vermeidungsmaßnahmen zählen sowohl zeitliche Beschränkungen (wie z.B. Bauzeitenregelungen oder Eingriffe in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit von Vögeln) als auch technische Maßnahmen (wie beispielsweise die Reduktion von Emissionen oder die Trassenverlegung in artenschutzrechtlich weniger empfindliche Bereiche). Vermieden ist ein Verbotstatbestand, wenn vermeidbare Tötungen im Sinne der Zumutbarkeit durch das Vorhaben nicht stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art sich nicht verschlechtert, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

2.1.3 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen)

Ist aufgrund der Realisierung von Eingriffen der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gegeben, so können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Wurde vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein äquivalentes Ersatzhabitat für die betroffenen Arten geschaffen und dieses Habitat von den betroffenen Arten besiedelt bzw. ist eine Besiedlung zu erwarten, so liegt ein vorgezogener Funktionsausgleich

vor. Damit die betroffenen Individuen die Ersatzlebensräume eigenständig besiedeln können, müssen sich diese im räumlich funktionalen Zusammenhang zu ihrem ursprünglichen Lebensraum befinden. Gemäß dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen und Zerstörungen zu vermeiden. Wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Population in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, so wird kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 BNatSchG ist demnach nicht mehr erforderlich.

2.1.4 Ausnahmeprüfung

Liegen nicht vermeidbare Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor, so können diese mithilfe einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 BNatSchG überwunden werden (vgl. Abbildung 2). Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum geplanten Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was sowohl technisch als auch standörtliche Alternativen umfasst,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

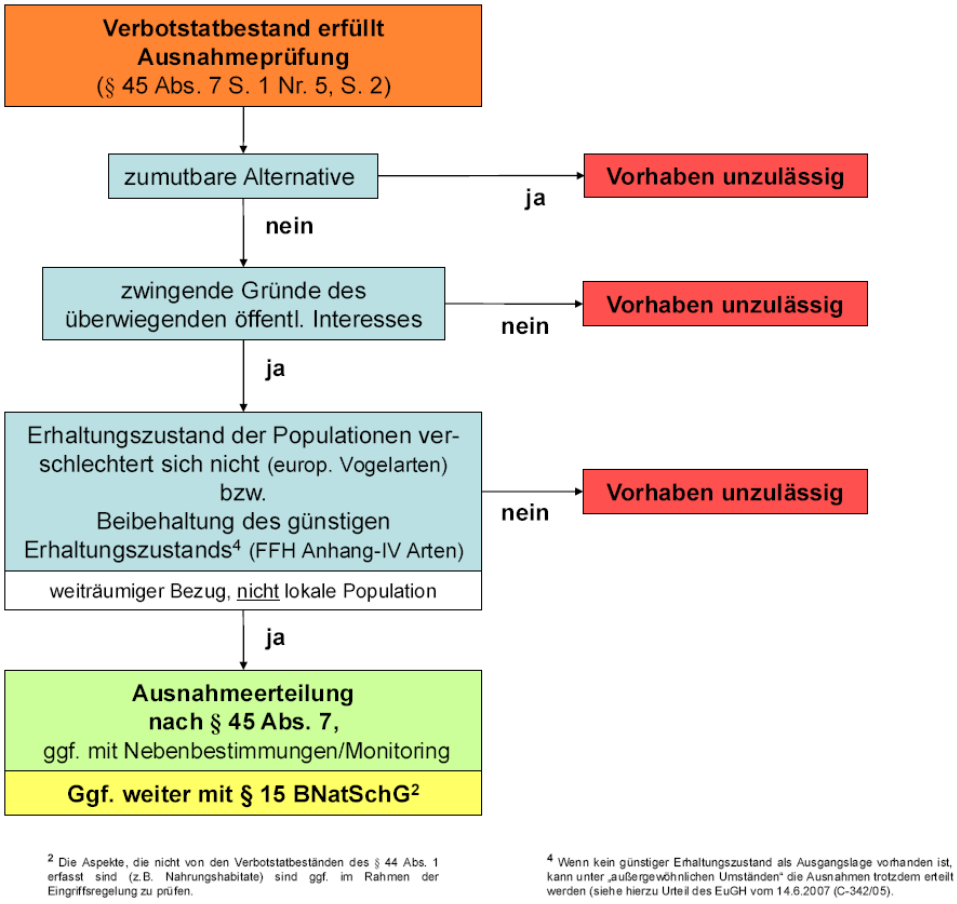

Abbildung 2: Schematische Darstellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG, nach KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. UND FROSCH, M. (2011).

Die Abbildung verdeutlicht, dass das Auslösen eines Verbotstatbestandes ggfs. mithilfe geeigneter Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Funktionsausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt, vermieden werden kann. Ist eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so kann eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt werden. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu verhindern, werden Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) erforderlich. Diese Maßnahmen dienen dazu, die betroffene Population zu stützen, den dauerhaften Fortbestand zu sichern, die Verschlechterung des Erhaltungszustands zu vermeiden und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht zu behindern. Die Erteilung solch einer Ausnahme kann ggf. mit Nebenbestimmungen, wie beispielsweise einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

2.2 Faunistische Erfassungen

Die Methodik der faunistischen Erfassungen werden in den jeweiligen Artengruppen beschrieben.

3 Vorhabenbeschreibung und Projektwirkungen

3.1 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet mit knapp 7 ha befindet sich im südlichen Bereich der Gemarkung der Stadt Bad Friedrichshalls und umfasst den Knotenpunkt B 27 – K 2000 – K 2117 Kochendorf-Süd (siehe Abbildung 3).

Der Geltungsbereich wird im Nordosten vom südlichen Ortsrand der Ortslage Kochendorf, im Osten von Weinanbauflächen sowie anschließend vom bestehenden Bebauungsplan „25/8 Obere Fundel“, im Süden von der K 2000 und vom Betriebsgelände der Audi AG und dem Gewerbe- und Industriepark Bad Friedrichshall begrenzt.

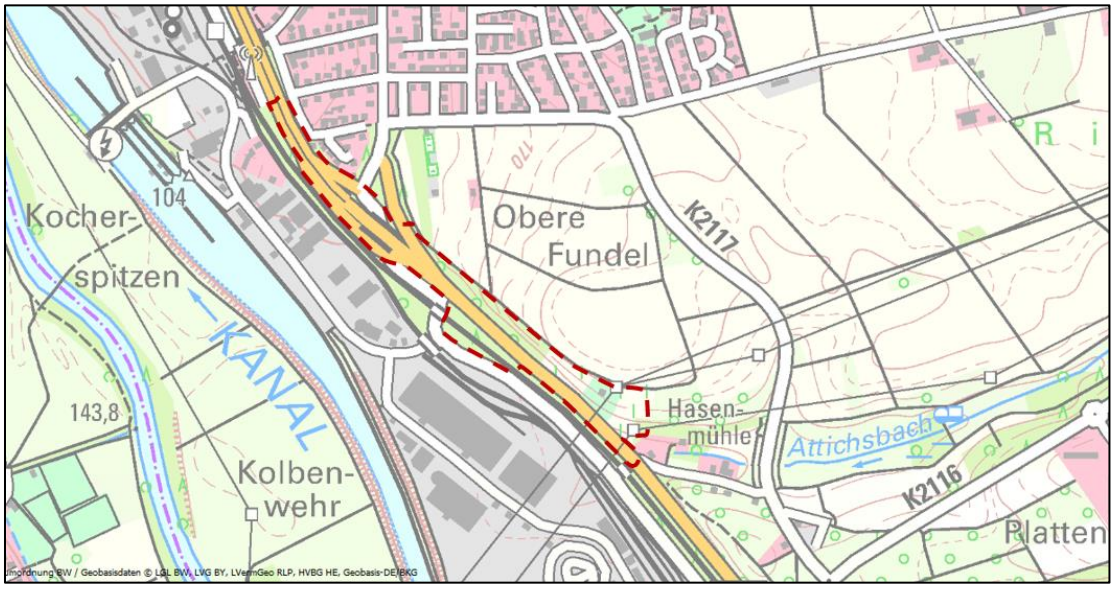

Abbildung 3: Plangebiet (GEOPORTAL RAUMORDNUNG BW 2021, eigene Bearbeitung)

3.2 Projektwirkungen

Auf der Grundlage der Vorhabenbeschreibung werden die Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens, die artenschutzrechtliche Relevanz haben, identifiziert. Sie werden in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Projektwirkungen unterteilt.

3.2.1 Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase sind folgende artenschutzrechtlich relevante vorhabenbedingte Wirkungen zu erwarten:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Flächen für die Zwischenlagerung von Material (Erdaushub, Schotter u. ä.) etc.
- Erhöhte Emissionen von Luftschadstoffen, Staub und Lärm sowie Erschütterungen durch Baustellenverkehr und Massentransporte
- Beseitigung oder Beeinträchtigung von Gehölzen und anderen Lebensräumen
- Bodenbewegungen durch Umlagerungen von Boden und Gesteinen während der Bauphase.

Diese baubedingten Wirkungen sind in der Regel vorübergehend, können jedoch auch bleibende Beeinträchtigungen verursachen. Daneben gehört die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen zur Baustelleneinrichtung (BE-Flächen) bzw. die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Baustraßen dazu.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Allgemeine anlagebedingte Wirkfaktoren sind v. a. durch bauliche Anlagen (Fahrbahnen, Leitungen, Bauwerke) bedingt. Die Intensität und die Reichweite der Wirkungen sind wesentlich von der Bauart und den Abmessungen der baulichen Anlagen abhängig:

- Flächenverlust/Flächeninanspruchnahme durch den Baukörper und technische Anlagen
- Zerschneidung/Barrierewirkung durch Bauwerke
- visuelle Störungen (durch Bauwerke, Lärmschutzwände etc.)

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingt werden jene Wirkfaktoren bezeichnet, die mit dem Betrieb und der Unterhaltung einer Anlage einhergehen. Im vorliegenden Fall sind folgende wesentliche betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten:

- Betriebsbedingte Emissionen (Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Wellen)
- Erhöhung des Kollisionsrisikos von Tieren
- Optische Reize (Störungen durch Beleuchtung/Lichtreflexe).

4 Ermittlung und Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten

Gemäß § 44 (5) BNatSchG sind bei Vorhaben, die nach § 15 BNatSchG der Eingriffsregelung unterliegen, die Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant. In Kapitel 4.2 werden die Tiergruppen und Arten dargestellt, die im vorliegenden Fall einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen.

Hierzu wurde zunächst eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse durchgeführt, als deren Ergebnis eine vertiefte Erfassung von Fledermäusen, Vögeln und Reptilien resultierte. Hierzu fanden im Jahr 2020 gezielte Kartierungen statt, deren Ergebnisse nachfolgend dargestellt werden.

4.1 Datengrundlagen

Es wurde im Februar 2020 eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass ein Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Tagfalter, Käfer (inkl. Laufkäfer) und Libellen sowie für weitere Artengruppen, wie Säugetiere (ohne Fledermäuse), Amphibien sowie auch Pflanzen aufgrund des Fehlens der entsprechenden Lebensräume, wie bspw. lichte Wälder, Wasserlebensräume und Magerwiesen nicht gegeben ist.

Für den vorliegenden Fachbeitrag wurden im Wesentlichen folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Kartierung der Fauna 2020 durch die Baader Konzept GmbH (Fledermäuse, Vögel und Reptilien)

4.2 Abschichtung relevanter Arten

Von der Gesamtmenge der erfassten Arten werden die für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevanten Arten abgeschichtet.

Bestimmte Arten bzw. Artengruppen können nach dem Vorliegen bestimmter Bedingungen (z.B. kein für die Art geeigneter Lebensraum im Bereich des Vorhabens, keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen, keine Nachweise trotz ausführlicher Erhebungen vor Ort) von der artenschutzrechtlichen Betrachtung ausgeschlossen werden. Nachfolgend werden die Gründe für den Ausschluss dieser Arten genannt.

Artenschutzrechtlich geschützte Vertreter der Flechten, Farne, Pilze und Moose sind Untersuchungsraum nicht vorhanden. Auch von den weiteren artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten gibt es gemäß der durchgeführten Vegetationskartierung keine Nachweise, so dass diese Artengruppe von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden kann.

Für die Haselmaus wird ein Vorkommen ausgeschlossen, da geeignete Gehölzstrukturen sowie nahrungsreiche beerentragende Gehölze vollständig fehlen und auch eine Vernetzung mit für die Art geeigneten Habitaten nicht gegeben ist.

Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im beplanten Bereich werden als unwahrscheinlich eingestuft. Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers sind möglicherweise in den angrenzenden oberen Weinberghängen anzunehmen, in den vom Vorhaben beanspruchten Bereichen wurden keine geeigneten Habitate (feuchte Hochstauden, Röhricht) sowie geeignete Futterpflanzen (*Epilobium*-Arten und Nachtkerzen) nachgewiesen, so dass hier nicht mit Vorkommen zu rechnen ist.

Eine Population des Großen Feuerfalters innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da geeignete Eiablage und Raupenpflanzen vollständig fehlen, zudem fehlen als Rendezvousplätze nutzbare Vegetationsstrukturen. Für die Artengruppen des Makrozoobenthos, Fische und Rundmäuler, Heuschrecken und Libellen sind ebenfalls keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Folgende artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen konnten bei den durchgeführten Untersuchungen im Untersuchungsraum nachgewiesen werden und werden nachfolgend einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen:

- Fledermäuse
- Brutvögel
- Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL

4.3 Bestandserfassung der relevanten Arten bzw. Artengruppen

4.3.1 Fledermäuse

4.3.1.1 Erfassung

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden insgesamt drei Detektorbegehungen, je ca. 1,5 Stunden (23.04.2020, 18.06.2020 und 17.08.2020), durchgeführt. Diese fanden bei geeigneten Witterungsbedingungen (relativ laue, windstille Nächte ohne Niederschlag) statt. Die Begehungen erfolgten in den Abendstunden. Mittels eines Pettersson Ultrasound Detektor D240x wurden die Rufe detektiert und mit einem Aufnahmegerät archiviert. Während der Erfassungsnächte wurden regelmäßig Wettermessungen (mittels Wetterstation SkyMate Pro) durchgeführt.

Die Ortungsrufe von Fledermäusen passen sich der jeweiligen Flugsituation an. Dabei können manche Fledermausarten anhand ihrer Ortungsrufe sicher unterschieden werden, bei vielen anderen Arten gibt es allerdings große Überlappungsbereiche der Rufe, so dass die Fledermausart nicht exakt bestimmt werden kann. Ist es nicht möglich, die Art- bzw. das Gattungsniveau zu bestimmen, wird der Ruf einer Rufklasse (z. B. Ruftyp „Pipistrelloid“) zugeordnet. Die

Rufe der Rauhautfledermaus und der Weißrandfledermaus lassen sich nicht immer zweifelsfrei voneinander unterscheiden. Zu dem Ruftyp „Nyctaloid“ können die Rufe der Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii), der Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), der Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus) sowie des Großen und des Kleinen Abendseglers (Nyctalus noctula/ Nyctalus leisleri) zählen. Rufanalytisch ebenfalls nicht zu unterschieden sind die beiden Bartfledermausarten (Kleine und Große Bartfledermaus; Myotis mystacinus, Myotis brandtii), daher können diese nur der Artengruppe „Bartfledermaus“ zugeordnet werden.

4.3.1.2 Ergebnisse

Während der Detektorkartierungen wurden Zwergfledermäuse und Große Abendsegler innerhalb des Untersuchungsraumes bei der Jagd oder beim Durchflug erfasst (vgl. Anlage 1, Plan 2/2). Weiterhin wurden drei Rufe erfasst, die entweder der Rauhautfledermaus oder der Weißrandfledermaus zuzuordnen sind. Diese beiden Arten sind Schwesternarten, deren Rufe nur dann eindeutig unterscheidbar sind, wenn Sozialrufe erfasst werden. Dies erfolgte nicht. Hinweise auf das Vorkommen der Rauhautfledermaus könne sich durch den Erfassungszeitpunkt ergeben. Rufe dieses Artenpaares wurden nur am 23.04.2020 erfasst. Da die Rauhautfledermaus eine ziehende Art ist und den Neckar als Zugroute nutzt, ist es möglich, dass diese Tiere auf dem Zug Zwischenquartiere im Untersuchungsraum bezogen haben. Der Ausschluss des Vorkommens der Weißrandfledermaus kann dadurch jedoch nicht erfolgen. Die Art bezieht ihre Quartiere hauptsächlich in Siedlungen, vorwiegend größeren Städten. Zur Jagd nutzt sie typischerweise innerstädtische Grünflächen und Gewässer. Die ursprüngliche nördliche Verbreitungsgrenze in Europa liegt bei etwa 45°N. Es konnte jedoch eine zunehmende Ausbreitung nach Norden beobachtet werden (BFN 2008).

Am 23.04.2020 wurde ca. 40m nördlich des Untersuchungsraums eine Rufsequenz erfasst, die der Artengruppe der Bartfledermaus zuzuordnen ist. Da die Große Bartfledermaus viel stärker an den Lebensraum Wald gebunden ist, als die Schwesternart Kleine Bartfledermaus, liegt es nahe, dass im vorwiegend durch Siedlung geprägten Untersuchungsraum die Kleine Bartfledermaus vorkommt. Die Kleine Bartfledermaus nutzt als Quartiere z.B. häufig Spalten an Häusern wie Fensterläden, Wandverkleidungen oder sonstige Fugen und Risse (Dietz und Kiefer 2014).

Die restlichen Rufaufnahmen lassen sich dem Ruftyp Nyctaloid oder der der Rufklasse Nyctalus zuordnen. Wahrscheinlich befinden sich unter diesen Aufnahmen vorwiegend Große Abendsegler, da diese schon eindeutig im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnten.

Es wurde explizit auf das Schwärmen oder den Ausflug von Fledermäusen aus möglichen Quartieren geachtet. Ein solches Verhalten konnte innerhalb des Untersuchungsraums nicht erfasst werden. Ein ausgiebiges Jagdverhalten wurde an einem Abend in der Nähe der Siedlungsstruktur am Fuß der Weinberge von Fledermäusen der Rufklasse Nyctaloid beobachtet. Eine gezielte Flugbewegung von Zwergfledermäusen, die auf das Vorhandensein einer Leitstruktur schließen

lässt, konnte entlang des Fuß-/Fahrradweges bei der Abfahrt nach Kochendorf beobachtet werden.

Tabelle 1: Schutz- und Gefährdungsstatus der nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	EHZ	FFH-RL Anhang (Deutschlands Natur 2016)	BNatSchG
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	i	3	u1	IV	s
Große Bartfledermaus/ Kleine Bartfledermaus *	*Myotis brandtii/ Myotis mystacinus*	1/3	2/*	u2/u1	IV	s
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	G	D	n.a.	IV	s
Rauhautfledermaus/ Weißrandfledermaus	*Pipistrellus nathusii/ Pipistrellus kuhlii*	i/D	G/*	g	IV	s
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	*	g	IV	s

Tabellenerläuterung:
RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg; RL D = Rote Liste Deutschland, EHZ = Erhaltungszustand

0	ausgestorben/verschollen	i	gefährdete wandernde Art	g	Erhaltungszustand günstig
1	vom Aussterben bedroht	V	Arten der Vorwarnliste	u1	Erhaltungszustand unzureichend
2	stark gefährdet	D	Daten defizitär	u2	Erhaltungszustand ungünstig
3	gefährdet	*	ungefährdet		
G	Gefährdung anzunehmen	n.a.	nicht angegeben	*	Nachweis außerhalb des Untersuchungsraums

4.3.2 Europäische Vogelarten

4.3.3 Erfassung

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte, gemäß der Methodik von Südbeck et al. (2005), vorwiegend durch akustische Registrierung revieranzeigenden Verhaltens (z.B. Gesang, Revierrufe, Flugrufe) und Sichtbeobachtung mittels Fernglas. Dabei wurde angestrebt, möglichst viele Simultanbeobachtungen von Reviernachbarn oder exakte Brutnachweise (Futter tragende Elterntiere, Jungvögel o. ä.) zu erbringen.

Die Begehungen verteilten sich auf sechs Termine in den Morgenstunden zwischen März und Juni und fanden bei geeigneten Wetterbedingungen statt (keine Extremereignisse wie Starkregen, Gewitter, Sturm etc.). Der Schwerpunkt der Brutvogelkartierungen lag dabei auf wertgebenden Arten. Es wurden alle akustischen und visuellen Vogelnachweise registriert und punktgenau in Planunterlagen dokumentiert. Die Erfassungen erfolgten am 17.03.2020, 31.03.2020, 09.04.2020, 23.04.2020, 15.05.2020 und am 12.06.2020.

4.3.4 Ergebnisse

Bei den durchgeführten Begehungen wurden insgesamt 24 Vogelarten nachgewiesen, die in der folgenden Tabelle zusammengefasst sind. In der Plandarstellung (Anlage 1) sind alle Revierzentren dargestellt.

Tabelle 2: Erfasste Vogelarten im Untersuchungsraum der B27

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste BW/D	BNatSchG	Status
Amsel	*Turdus merula*	-	§	B
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	-	§	B
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	§	B
Elster	*Pica pica*	-	§	Bv
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	3/-	§	BV
Graureiher	*Ardea cinerea*	-	§	NG
Grünfink	*Carduelis chloris*	-	§	B
Grünspecht	*Picus viridis*	-	§	NG
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	§	B
Haussperling	*Passer domesticus*	V/-	§	B
Kohlmeise	*Parus major*	-	§	B
Mauersegler	*Apus apus*	V/-	§	NG
Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	§§	NG
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	§	B
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	§	B
Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	§	Bv
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	§	B
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	§	B
Star	*Sturnus vulgaris*	V/3	§	B
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	§	NG
Straßentaube	*Columba palumbus f. domestica*	-/-	-	NG
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	-	§	NG
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	V/-	§§	BV
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	§	B

Tabellenerläuterung:
RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg; RL D = Rote Liste Deutschland, Schutz = Schutzstatus nach § 7 (2) BNatSchG

0	ausgestorben/verschollen	V	Arten der Vorwarnliste	§	besonders geschützt
1	vom Aussterben bedroht	-	ungefährdet	§§	streng geschützt
2	stark gefährdet			B	Brutvogel
3	gefährdet			BV	Brutverdacht
				NG	Nahrungsgast

Im Untersuchungsraum für die B27 wurden während der Begehungen im Frühjahr 2020 insgesamt 24 Vogelarten nachgewiesen, von denen 17 Arten als Brutvögel bzw. Arten mit Brutverdacht nachgewiesen wurden. 7 Arten nutzten die Bereiche lediglich als Nahrungshabitate. Eulen wurden nicht nachgewiesen.

Mehlschwalben, Rauchschwalben und Mauerseglerbruten wurden an den bestehenden Gebäuden nicht nachgewiesen. Hier waren auch keine Nester/Brutstätten dieser Arten nachweisbar.

Von den 17 Brutvögeln bzw. Arten mit Brutverdacht ist der Fitis in der Roten Liste Baden-Württembergs in der Kategorie 3 (gefährdet) gelistet. Drei weitere Arten sind in den Vorwarnlisten erfasst (s. Tabelle 2).

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 44 BNatSchG besonders geschützt. Der Turmfalke, der als möglicher Brutvogel im Bereich eines Strommasts nachgewiesen wurde ist streng geschützt. Insgesamt ist der Untersuchungsraum stark durch die vorhandenen Verkehrswege vorbelastet. Dazu kommen nächtliche Beleuchtungen aus den umgebenden Industrie- und Gewerbebetrieben.

Es handelt sich bei allen nachgewiesenen Arten um häufige und landesweit verbreitete Arten.

4.3.5 Reptilien

4.3.5.1 Erfassung

Im Untersuchungsgebiet wurden zwischen März und September 2020 insgesamt 5 Begehungen für Reptilien vorgenommen. Die Begehungen fanden jeweils zu geeigneten Witterungsbedingungen (sonnig bis leicht bewölkt, warm) statt. An folgenden Terminen wurden Reptilienbegehungen 2020 vorgenommen: 08.April, 24. April, 4. August, 27. August und 17. September.

Vorhandene Versteckmöglichkeiten, wie zum Beispiel Bretter oder Steine, wurden umgedreht, um die Tiere auch in potenziellen Tagesverstecken erfassen zu können.

Alle vorgefundenen Tiere wurden nach ihren Altersklassen eingestuft, das heißt von juvenil über subadult bis adult.

Für die Erfassung der Schlingnatter wurden zusätzlich insgesamt zwanzig „Reptilienbretter“ - vorwiegend Matten aus schwarzer Folie, Größe ca. 0,8 bis 1 m2 – exponiert. Diese wurden an tageszeitlich voll oder zumindest teilweise besonnten Stellen ausgebracht und während der letzten Begehung wieder eingeholt.

Der direkte Gleisbereich konnte aus Sicherheitsgründen im Jahr 2020 nicht begangen werden. Da vorhabenbedingt keine Eingriffe in den Gleisbereich oder die Gleisböschung vorgesehen sind, ist keine Kartierung mehr notwendig.

4.3.5.2 Ergebnisse

Als einzige Reptilienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte im Untersuchungsraum die Zauneidechse (Lacerta agilis) nachgewiesen werden. Weitere Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden.

Tabelle 3: Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BW	Schutzstatus	FFH	EHZ BW
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	s	IV	U1

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg (Lauffer 1999)
RL D: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BfN 2009)

0	Ausgestorben oder verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste	D	Daten defizitär
G	Gefährdung anzunehmen	*	Ungefährdet

Schutzstatus

b	besonders geschützt (§ 7 (2) BNatSchG)	s	streng geschützt (§ 7 (2) BNatSchG)

FFH: Nr. des FFH-Richtlinien-Anhangs, in dem die Art gelistet ist

EHZ BW: Erhaltungszustand in Baden-Württemberg

FV	günstig („favourable“)	XX	unbekannt („unknown“)
U1	ungünstig -unzureichend („unfavourable-inadequate“)	XU	unbekannt, aber nicht günstig
U2	ungünstig - schlecht („unfavourable-bad“)	-	nicht bewertet

Tabelle 4: Erfassungsdatum und Art der Reptilien

Datum	Fund
08.04.2020	1 Zauneidechse weiblich, adult
24.04.2020	Kein Fund
04.08.2020	Kein Fund
27.08.2020	Kein Fund
17.09.2020	Kein Fund

Innerhalb des Untersuchungsraumes gelang nur ein Nachweis einer adulten, weiblichen Zauneidechse oberhalb des Weinbergs. Im angrenzenden Bereich wurden noch weitere Zauneidechsen aller Altersgruppen gesichtet (adult, subadult und juvenil). Sie sind zur besseren Veranschaulichung auch in Anlage 1 (Plan 2/2) dargestellt und befinden sich jedoch knapp außerhalb des Untersuchungsraumes.

Nachweise von Schlingnattern gelangen nicht. Allerdings fanden im Zuge des geplanten Gewerbegebietes der Oberen Fundel Kartierungen in den Jahren 2009, 2016 und 2019 statt in denen innerhalb der Weinberge Schlingnattern nachgewiesen wurden. Da ein Vorkommen von

Schlingnattern nur sehr schwer nachzuweisen ist und die Tiere eine sehr versteckte Lebensweise haben lassen sich daher Vorkommen der Schlingnatter innerhalb der Weinberge und im nahen Umfeld der Bahngleise (Kabelkanäle) nicht ausschließen.

Mauereidechsen wurden nicht nachgewiesen.

Da vorhabenbedingt keine Eingriffe in den direkten Gleisbereich oder die Gleisböschung vorgesehen sind, sind dort folglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

5 Bewertung der Beeinträchtigung der relevanten Arten bzw. Artengruppen

5.1 Fledermäuse

Betroffenheit

Baubedingt:

Temporäre Lichtemissionen im Bereich der Baustellen und BE-Flächen können sich theoretisch nachteilig auf Fledermäuse auswirken, da manche Arten ausgeleuchtete Bereiche weniger häufig frequentieren oder ganz meiden. Denkbar ist somit, dass ausgeleuchtete Bauabschnitte eine Barriere darstellen und Fledermäuse in der Folge auf andere Jagdrouten ausweichen müssen. Dieser Effekt ist vor allem für Arten aus der Gattung *Myotis* nachgewiesen. Siedlungsarten wie die Zwerg-, Rauhaut- oder Breitflügelfledermaus sind während Jagd- oder Transferflügen weitgehend unempfindlich gegenüber Lichtemissionen (STONE 2013). Eine baubedingte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da keine Quartiere von Fledermäusen im vom Vorhaben beanspruchten Bereich vorhanden sind. Eine baubedingte erhebliche Beeinträchtigung von Jagdlebensräumen für Fledermäuse ist nicht anzunehmen, da die Flächen um die B27 bereits stark vorbelastet sind und Fledermäuse verschiedene Jagdhabitate nutzen und somit bauzeitlich in andere Bereiche ausweichen können.

Emissionen von Staub oder Abgasen während der Bautätigkeit spielen für Fledermäuse keine Rolle. Lärmemissionen können allenfalls dann für Fledermäuse erheblich werden, wenn sie den Jagderfolg negativ beeinflussen (Maskierungseffekt). Zum einen ist dies bisher aber nur an sehr starken und kontinuierlichen Lärmquellen wie Autobahnen nachgewiesen, zum anderen sind alle Fledermäuse vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Da die Bautätigkeiten nicht mit der Lärmquelle „Autobahn“ vergleichbar sind und bereits erhebliche Vorbelastungen durch die bestehende B27 bestehen wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung von Fledermäusen durch den Baubetrieb ausgegangen.

Anlagebedingt:

Da in dem vom Vorhaben beanspruchten Bereich keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen wurden, sind keine Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzustellen.

Verschiedene Arten nutzen den Raum als Jagd- und Transferhabitate. Anlagenbedingt ergeben sich hier keine erheblichen Beeinträchtigungen, da der Bereich auch bei Realisierung des Vorhabens weiterhin für diese Funktionen zur Verfügung steht und von den Fledermäusen genutzt werden kann. Maßnahmen für Fledermäuse sind nicht einzuplanen.

Betriebsbedingt:

Betriebsbedingt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens, die über das bereits bestehende Maß hinausgehen, auf die Fledermausfauna auszugehen.

5.2 Vögel

Betroffenheit

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Arten der Roten Liste Deutschlands und Baden-Württembergs kann ausgeschlossen werden, bei den betroffenen Arten handelt es sich durchweg um ungefährdete, häufige und verbreitete Arten. Das liegt z.T. auch darin begründet, dass es sich bei den beanspruchten Flächen im Wesentlichen um verkehrsnahe und gestörte Lebensräume handelt.

Baubedingt:

Baubedingt kann es zu Verlusten von Lebensräumen und Brutstätten kommen. So ist zu befürchten, dass bei Gehölzrodungen während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört sowie Jungvögel u.U. brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit werden die Vögel durch Eingriffe nicht beeinträchtigt. Temporäre Störungen können durch Baubetrieb, Lärm-, Schadstoff- und Lichtemissionen auftreten. Diese sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt und betreffen nur wenige Individuen, die zudem durch die Nähe zum Siedlungsrand und zu Straßen an Lärm und Bewegungsunruhe gewöhnt sind.

Emissionen von Staub oder Abgasen während der Bautätigkeit spielen für Vögel keine Rolle. GARNIEL et al. (2007) definieren in dem Leitfaden „Vögel und Verkehr“ Ranking-Listen für die Lärmempfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Straßenlärm in verschiedenen Lebensphasen. Von den nachgewiesenen Vogelarten gilt demnach keine Art als besonders lärmempfindlich gegenüber Straßenlärm. Es wird davon ausgegangen, dass analog gegenüber dem zeitlich begrenzten und qualitativ deutlich weniger belastenden Baulärm ebenfalls keine erhöhte Empfindlichkeit besteht, zumal die vorkommenden Brutvögel bereits an die Lärmemissionen aus dem vorhandenen Straßenverkehr gewöhnt sind (Vorbelastung).

Um die direkte baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern zu vermeiden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), wird grundsätzlich eine Bauzeitenregelung getroffen (Maßnahme V 1, Kapitel 6.1). Die notwendige Rodung von Gehölzen wird in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 28. Februar, d.h. außerhalb der Vegetationsperiode, durchgeführt.

Unter Einhaltung der Bauzeitenregelung zur Entfernung von Gehölzen sowie der Baufeldberäumung (Abschiebung der Vegetation) kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt:

Anlagebedingt werden Brut- und Nahrungshabitate von Vögeln dauerhaft überplant, da Gehölzbestände entfernt werden. Für insgesamt sieben Höhlenbrüter (Meisen) entfallen Brutmöglichkeiten. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten Höhlenbrüter, sind geeignete Maßnahmen vorgesehen. Der Erfolg der Maßnahme wird im Rahmen eines Monitorings überprüft. Der Verlust von Nahrungshabitaten für Vögel ist nicht essentieller Natur und somit artenschutzrechtlich nicht relevant.

Betriebsbedingt:

Die betriebsbedingten Wirkungen auf die vorhandenen Vögel durch eine Zunahme des Verkehrsaufkommens sind vernachlässigbar, da es sich, auch unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Artenspektrums und der bestehenden Vorbelastungen, durchweg um lärmunempfindliche Arten handelt. Eine Störung von Arten bzw. Individuen, die über das bestehende Maß hinausgeht ist somit nicht gegeben.

5.3 Reptilien

Betroffenheit

Baubedingt:

Innerhalb des direkten Vorhabenbereichs wurden keine Nachweise von Reptilien erbracht. Zauneidechsen sind nur am äußeren Rand des Untersuchungsraumes nachgewiesen worden. Hier wird von keiner Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ausgegangen, da sie nicht im Vorhabenbereich vorkommen und die Lebensräume der Zauneidechsen nordöstlich des Vorhabenbereichs liegen.

Wie in Kapitel 4.3 beschrieben kann ein Vorkommen von Schlingnattern nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Es wurden während der Kartierung keine Schlingnattern nachgewiesen. Jedoch haben Schlingnattern eine sehr versteckte Lebensweise und sind sehr schwer nachweisbar. Während der Kartierungen für die Obere Funde im Jahr 2009 wurde in den Weinbergen eine juvenile Schlingnatter vorgefunden. In diese Weinberge wird baubedingt im unteren Bereich eingegriffen. Daher ist eine Beeinträchtigung unwahrscheinlich, lässt sich aber nicht vollständig ausschließen (Maßnahme V5: Schonender Abtrag der Weinbergsmauern mit Begleitung durch ÖBB).

Anlagebedingt:

Anlagebedingte Wirkungen entstehen für Reptilien beispielsweise durch Flächeninanspruchnahmen in Form von Versiegelungen oder Trennwirkungen von Lebensräumen. Da jedoch im direkten Vorhabenbereich keine Reptilien nachgewiesen wurden, sind anlagebedingte Wirkungen nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt:

Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf Reptilien können ausgeschlossen werden.

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von besonders (Vögel) bzw. streng geschützten Tierarten zu vermeiden.

Maßnahme V1: Auflage zur Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung (Bauzeitenregelung)

Grundsätzlich gilt § 39 (5) BNatSchG, nach dem Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen nicht abgeschnitten oder gerodet werden dürfen. So können Beeinträchtigungen von besetzten Fortpflanzungsstätten brütender Vögel ausgeschlossen werden (Ausschluss des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit sind unproblematisch, da in räumlicher Nähe umfangreiche Gehölzstrukturen zur Verfügung stehen, die von Vögeln als Nistplatz genutzt werden können. So bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Maßnahme V2: Schutz der Flora

Zum Schutz der Flora müssen die Vorgaben gemäß der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ eingehalten werden.

Um den Erhalt der angrenzenden Vegetation während der Bauphase zu gewährleisten und um sicher zu stellen, dass die Bäume während der Bautätigkeiten nicht beschädigt werden, werden Schutzzäune um die betreffenden Bäume (Einzelbaumschutz) sowie um die zu schützenden Bereiche (Bauzaun zum Schutz) installiert. Außerdem wird ein gemäß § 33 NatSchG geschütztes Biotop erhalten.

Die Schutzzäune sind vor Beginn der Baumaßnahme aufzubauen, während der Bauzeit vorzuhalten und nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen werden von einer ökologischen Baubegleitung überwacht (s. Maßnahme V3).

Maßnahme V3: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Die Ökologische Baubegleitung überwacht die Umsetzung der Baumaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen vor Ort. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören:

- ➔ Kontrolle aller Maßnahmen
- ➔ Begleitung der Umsetzung der Anlage der Ausgleichsflächen. Einweisung der Bauarbeiter vor Ort.

- ➔ Regelmäßige Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Einwanderung von Reptilien und Amphibien. Einweisung der Bauarbeiter vor Ort, wie im Falle eines Reptilien- oder Amphibienfundes im Baubereich zu verfahren ist.
- ➔ Kontrolle der anzubringenden Baumschutzvorrichtungen
- ➔ Kontrolle der Bauzeitenregelung

Die ökologische Bauüberwachung ist vom Beginn der einzelnen Maßnahmendurchführung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Durch die hier beschriebene Vermeidungsmaßnahme können wirksam Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) Nr. 1-3 vermieden werden.

Maßnahme V4: Insektenschonende Baustellenbeleuchtung

Nach § 41a BNatSchG sind Tiere und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen zu schützen.

Die Bautätigkeiten sollten bei Möglichkeit tagsüber stattfinden. Ist dies nicht möglich, ist eine insektenschonende Beleuchtung der Baustelle zu installieren. Besonders geeignet sind Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ ST-Lampen) oder warmweiße LED-Lampen mit geringen UV Anteilen (wenig Blauanteile), welche einen besonders niedrigen Anteil kurzwelliger Strahlung (unter 380 nm) aufweisen und damit bis zu 80% weniger Insekten anlocken. Das Beleuchtungsniveau ist auf das nötige Maß zu dimmen. Dadurch werden erhebliche Störungen für Insekten sowie auch für dämmerungs-und nachtaktive Fledermäuse vermieden. Die insektenschonende Beleuchtung sorgt für eine Reduzierung der Baustellenbeleuchtung, insbesondere während der Hauptflugzeit der Insekten und Fledermäuse, auf ein Mindestmaß und darf nur den für die Bautätigkeit unbedingt notwendigen Bereich ausleuchten (Abstrahlung nach unten, keine Rundumbeleuchtung, keine Ausleuchtung der angrenzenden Bereiche). Des Weiteren wird bezüglich des Lichtes dafür Sorge getragen, dass die Lampen möglichst wenig Streuwirkung aufweisen und die Beleuchtung von Flächen, die als Jagd- oder Habitatraum für Fledermäuse dienen, ausschließt. Durch die beschriebene Vermeidungsmaßnahme können wirksam Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

Maßnahme V5: Schonender Abtrag der Weinbergsmauern mit Begleitung durch ÖBB

Ein Vorkommen der streng geschützten Schlingnattern in den Weinbergen ist unwahrscheinlich, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher muss der Abtrag der Weinbergmauern möglichst schonend vorgenommen werden und unter der Aufsicht der ÖBB stattfinden. Falls wider Erwarten Schlingnattern im Spaltensystem der Weinbergmauern gefunden werden, werden sie von der ÖBB gesichert und weit oberhalb der beanspruchten Bereiche in den Weinbergmauern wieder ausgesetzt. Dort befinden sich durch die vielen Spaltensysteme in den Mauern und den Insekten als Nahrungsquelle ausreichend Lebensräume für die Art. Sollte die Baumaßnahme in der Winterruhe der Schlingnattern stattfinden und in dieser Zeit Schlingnattern vorgefunden werden, muss für eine Zwischenhälterung in den Wintermonaten gesorgt werden,

bevor sie zur Aktivitätszeit wieder in den Weinbergen ausgesetzt werden können. In jedem Fall ist eine enge Abstimmung mit der Untere Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Maßnahme V6: Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Flächen

Bauzeitlich genutzte Flächen liegen überwiegend außerhalb des Plangebiets auf bereits versiegelten oder befestigten Flächen. Lediglich für die Anlage von Stützmauern wird innerhalb des Geltungsbereichs jeweils ein Arbeitsraum von etwa 2-3 m erforderlich. In der Regel werden sich die Beeinträchtigungen auf Gehölzrückschnitte beschränken, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch Rodungen erforderlich werden. Sobald die Flächen nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch mit Bauende, sind diese von Unrat und Schotter zu beräumen. Beschädigte Wege sind instandzusetzen. Der Boden außerhalb der Wege ist bei Verdichtung fachgerecht tief zu lockern. Die Flächen sind gemäß dem Ausgangszustand fachgerecht wiederherzustellen.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Sind Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuwenden, kann durch sogenannte CEF-Maßnahmen versucht werden, das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden. Hierbei handelt es sich um vorgezogene Maßnahmen im Sinne von § 44 (5) BNatSchG, welche die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vor Eintreten der jeweiligen Projektwirkung sichern. Durch die Sicherung der Funktionen wird vermieden, dass die sie betreffenden Handlungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Dementsprechend treten die Verbotstatbestände nicht ein und eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

CEF-Maßnahme Nr. 1: Anbringung von Nistkästen

Anbringung von Nistkästen: Als vorgezogene Maßnahme sind vor Baubeginn in räumlicher Nähe 15 Nistkästen für Höhlenbrüter (Meisen) und 2 Nistkästen für Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter aufgehängt. Für die CEF-Maßnahmen ist ein entsprechendes Monitoring vorzusehen.

7 Monitoring und Risikomanagement

Baumaßnahmen in der vorliegend geplanten Dimension sind insbesondere hinsichtlich der durchzuführenden landschaftspflegerischen Maßnahmen und der zeitlichen Abläufe so komplex, dass für eine genehmigungskonforme Realisierung eine ergänzende Ökologische Baubegleitung eingesetzt werden sollte. Diese überwacht zum einen die rechtskonforme und fachlich einwandfreie Umsetzung der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen, zum anderen auch die Einhaltung aller für die Umweltverträglichkeit relevanter Normen und Vorschriften auf der Baustelle.

Auch zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zum naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleich nach BauGB/BNatSchG bedarf es einer fachgutachterlichen Beratung und Begleitung. Die Leistungen umfassen u.a. die Umsetzungen der festgesetzten artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen inkl. der Beschaffung der vorgesehenen Materialien (z.B. Nisthilfen) sowie den räumlichen Standortfestlegungen und ein mindestens dreijähriges Monitoring dieser Maßnahmen.

Für die angebrachten Nistkästen wird drei Jahre lang durch eine jährliche Begehung im Spätjahr geprüft, ob die Kästen belegt waren. Der unteren Naturschutzbehörde ist jeweils bis zum 01. Oktober des Monitoringjahres ein Bericht über die Annahme der Nistkästen vorzulegen, der ggf. notwendige Maßnahmenkorrekturen beinhaltet.

8 Zusammenfassung und Fazit

Durch den Abschluss der Planung des Baugebiets „25/8 Obere Fundel“ im Juni 2021 und der damit einhergehenden Inbetriebnahme des Sondergebiets „Schwarz-Projekt-Campus“ der Schwarz-Gruppe bis zum Jahr 2025 wird zukünftig mit einem vermehrten Verkehrsaufkommen auf der B 27 gerechnet. Um den daraus resultierenden verkehrlichen Anforderungen gerecht werden zu können, ist ein 4-streifiger Ausbau zwischen Bad Friedrichshall Kochendorf und Neckarsulm-Nord sowie der B 27-Anschlussstelle des Knotenpunktes B 27 / K 2000 / K 2117 erforderlich. Damit frühzeitig und rechtzeitig bis zur Inbetriebnahme des Campus eine verkehrliche Verbesserung der B27-Anschlussstelle erzielt werden kann, wurde ein Zwischenbau entwickelt. Hierbei werden vorzeitig Teile des endgültigen 4-streifigen Ausbaus realisiert.

Im Fachbeitrag Artenschutz wurden mögliche vorhabenbedingte Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auf die betroffenen Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien abgeprüft und geeignete Maßnahmen aufgezeigt, um ein Eintreten derartiger Verbotstatbestände zu vermeiden.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass keine vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden, sofern die aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 und die CEF-Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität umgesetzt werden.

9 Quellen, Literatur

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) (2010): In Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.

BfN = Bundesamt für Naturschutz (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bonn-Bad Godesberg.

BfN = Bundesamt für Naturschutz (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Bonn - Bad Godesberg.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (Bearb.) (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 Seiten

Braun, M. & Dieterlen, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag, Stuttgart, 686 Seiten.

Europäische Kommission (2007): Guidance Document: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Endgültige Fassung 2007.

FÜNFSTÜCK, H.-J., EBERT, A. & WEISS, I. (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands, Wiebelsheim

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Kurzfassung. – FuE Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.

GARNIEL, A. & U. MERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

KRATSCH D., MATTHÄUS, G. & M. FROSCH (2011): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württemberg, 6. Fassung.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELD, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. Sept. 2020 in Berichte zum Vogelschutz, Band 57, 2020.

STONE, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation. University of Bristol.

ANLAGE 1

Ausführliche Art-für-Art-Prüfung (Prüfbögen der artbezogenen Konfliktanalyse)

Prüfbögen der artbezogenen Konfliktanalyse

Fledermäuse

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängen sie dort nicht frei, sondern kriechen in enge Spalten. Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu.

Als Jagdhabitate der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. Im Osten reicht es bis nach Japan, im Süden ist der Mittlere Osten und Nordwestafrika besiedelt. In Deutschland ist die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art und flächendeckend verbreitet.

Im Untersuchungsraum wurden jagende Tiere, vor allem entlang des Fuß-/Fahrradweges bei der Abfahrt nach Kochendorf nachgewiesen.

*Qu**ar**tiere dieser Art sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.*

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der bundesweite Erhaltungszustand dieser Art ist günstig, in Baden-Württemberg ebenso. Da die Tiere den Untersuchungsraum lediglich zur Jagd nutzen und ihre Quartiere außerhalb haben, lässt sich die lokale Population nicht abgrenzen. Es ist davon auszugehen, dass diese häufigste und verbreitete Fledermausart eine stabile lokale Population aufweist, da im räumlichen Zusammenhang sowohl Quartiermöglichkeiten im Siedlungsraum als auch Jagdhabitate in der Feldflur vorhanden sind.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP sind die Nachweise dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

da keine Quartiere vorhanden sind, sind diesbezügliche Verbotstatbestände auszuschließen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen, es verbleiben für die jagenden Tiere ausreichende Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung bei Baumfällungen werden eingehalten, weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Da keine Quartiere vorhanden sind, besteht keine Betroffenheit

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Rauhhaut-fledermaus	*Pipistrellus nathusii*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☒ i (gefährdete wandernde Art) ☐ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Quartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und -spalten, oft hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten. An Gebäuden werden Holzverkleidungen und Klappläden angenommen, wobei es auch zu Vergesellschaftungen mit Großen und Kleinen Bartfledermäusen und Zwergfledermäusen kommt. Rauhautfledermäuse jagen Fluginsekten, oftmals im Patrouillenflug. Einen hohen Anteil an der Nahrung haben Zuckmückenlarven, aber auch Köcherfliegen, Netzflügler oder kleine Käferarten werden erbeutet. Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier und liegen meist innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich.

Die Rauhautfledermaus gehört zu den wandernden Arten. Im August und September verlassen die Tiere Richtung Südwesten ihre Wochenstubenquartiere, wobei sie sich an Küsten- und Gewässerlinien orientieren. Den Winter verbringen die Tiere in z. B. Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapeln.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in Mittel- und Osteuropa. Nachweise liegen von Nordspanien bis Südschweden, dem Baltikum und Griechenland vor. Im Osten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet über Kleinasien und die Kaukasusregion. In Deutschland wurde die Rauhautfledermaus in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben sind aber nur aus Norddeutschland bekannt (Boye et al. 1999).

Im Untersuchungsraum wurden drei Rufnachweise der Art erfasst, voraussichtlich haben die Tiere auf dem Zug Zwischenquartiere im Untersuchungsraum bezogen.

*Qu**ar**tiere dieser Art sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.*

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der bundesweite Erhaltungszustand dieser Art ist ungünstig - schlecht, in Baden-Württemberg günstig. Da die Tiere den Untersuchungsraum lediglich zur Jagd bzw. auf dem Zug nutzen und ihre Quartiere außerhalb haben, lässt sich die lokale Population nicht abgrenzen, zumal nur drei Rufnachweise erfolgten.

Es ist davon auszugehen, dass diese Fledermausart eine stabile lokale Population außerhalb des untersuchten Raums aufweist, da im räumlichen Zusammenhang sowohl Quartiermöglichkeiten im Siedlungsraum als auch Jagdhabitate in der Feldflur vorhanden sind.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP sind die Nachweise dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

da keine Quartiere vorhanden sind, sind diesbezügliche Verbotstatbestände auszuschließen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen, es verbleiben für die jagenden und ziehenden Tiere ausreichende Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang, z.B. am Neckar.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige**

Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

nicht notwendig

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-**

und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Da keine Quartiere vorhanden sind, besteht keine Betroffenheit

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☒ i (gefährdete wandernde Art) ☐ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1.600 km, Wanderungen von 1.000 km sind keine Seltenheit. Neben dickwandigen Baumhöhlen, werden Felsspalten und in Südeuropa auch Höhlen als Winterquartier genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln.

Die Tiere verlassen ihr Sommerquartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich über den Großteil Europas und Asiens. In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wiedergefunden (Boye et al. 1999). In einer Eisenbahnbrücke in Schleswig-Holstein befindet sich das größte bekannte Winterquartier dieser Art. Dort kommen regelmäßig über 5.000 Tiere zum Überwintern zusammen (Boye et al. 1999).

An östlich randlichen Untersuchungsraum wurden in der Nähe der Siedlungsstruktur am Fuß der Weinberge Rufe der Art nachgewiesen.

*Qu**ar**tiere dieser Art sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.*

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der bundesweite Erhaltungszustand dieser Art ist günstig, in Baden-Württemberg ebenso. Da die Tiere den Untersuchungsraum lediglich zur Jagd nutzen und ihre Quartiere außerhalb haben, lässt sich die lokale Population nicht abgrenzen. Es ist davon auszugehen, dass diese häufigste und verbreitete Fledermausart eine stabile lokale Population aufweist, da im räumlichen Zusammenhang sowohl Quartiermöglichkeiten an Bäumen als auch Jagdhabitate in der Feldflur vorhanden sind.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP sind die Nachweise dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

da keine Quartiere vorhanden sind, sind diesbezügliche Verbotstatbestände auszuschließen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen, es verbleiben für die jagenden Tiere ausreichende Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

nicht notwendig, da keine Quartiere betroffen sind.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Da keine Quartiere vorhanden sind, besteht keine Betroffenheit

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Kleine Bartfledermaus gilt als anpassungsfähig und hat in verschiedenen Regionen Europas unterschiedliche spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum. Ihre Sommerquartiere befinden sich in Spalten an und in Gebäuden, aber auch selten hinter abstehender Rinde. Auch der Jagdlebensraum ist sehr vielfältig. So sind Fließgewässer bedeutende Jagdhabitate, in Frankreich wurde sie auch an Seen nachgewiesen, in Norddeutschland scheint sie mehr an Wälder gebunden. Insgesamt gilt sie jedoch als Art der strukturreichen Offenlandschaften.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Kleine Bartfledermaus ist in Europa weit verbreitet. Nachweise liegen von Nordspanien, aus ganz Mitteleuropa und weiten Teilen Skandinaviens bis nach Osteuropa vor. Das Verbreitungsgebiet umfasst ganz Deutschland. Allerdings fehlen in den nördlichen Bundesländern bislang Wochenstubennachweise (Boye et al. 1999). Auch in Baden-Württemberg ist die Art weit verbreitet (Braun et al. 2003).

Die Kleine Bartfledermaus wurde mit einer Ruffrequenz knapp nördlich außerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen jagend nachgewiesen.

*Qu**ar**tiere dieser Art sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.*

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der bundesweite Erhaltungszustand dieser Art ist günstig, in Baden-Württemberg ebenso. Da die Tiere den Untersuchungsraum lediglich zur Jagd nutzen und ihre Quartiere außerhalb haben, lässt sich die lokale Population nicht abgrenzen. Es ist davon auszugehen, dass diese häufige und verbreitete Fledermausart eine stabile lokale Population aufweist, da im räumlichen Zusammenhang sowohl Quartiermöglichkeiten im Siedlungsraum als auch Jagdhabitate in der Feldflur vorhanden sind.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP sind die Nachweise dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

da keine Quartiere vorhanden sind, sind diesbezügliche Verbotstatbestände auszuschließen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen, es verbleiben für die jagenden Tiere ausreichende Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig, da keine Quartiere betroffen sind.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig, da keine Quartiere betroffen sind.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-**

und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Da keine Quartiere vorhanden sind, besteht keine Betroffenheit

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☒ G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt) ☐ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Wochenstuben der Mückenfledermaus finden sich in Mitteleuropa meist in Außenverkleidungen von Häusern. Flachdachverkleidungen, Zwischendächern etc. sowie auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen.

Die Kolonien umfassen meist hundert oder mehr Tiere, in Ausnahmefällen bis zu 300.

Andere Quartiertypen wie Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden oder Höhlen werden von Weibchen als Zwischen- oder Ausweichquartier, von Männchen aber regelmäßig genutzt. Winterquartiere finden sich meist in Gebäuden und Bäumen.

Typische Jagdgebiete der Mückenfledermaus sind Gewässerränder, Vegetationslücken in Wäldern oder Einzelbüsche und Bäume.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Mückenfledermaus ist sympatrisch mit der Zwergfledermaus vorkommend. Details sind bislang nur unzureichend bekannt. Mitteleuropa ist vollständig besiedelt.

In Baden-Württemberg ist die Art vor allem entlang des Oberrheingrabens sowie lokal in weiteren Landesteilen, mit Ausnahme der hohen Mittelgebirgslagen, verbreitet. Im Untersuchungsraum wurden jagende Tiere, bei Transferflügen nachgewiesen. Die sichere Bestimmung der Art war allerdings nicht möglich.

*Qu**ar**tiere dieser Art sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.*

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der bundesweite Erhaltungszustand dieser Art ist günstig, in Baden-Württemberg ebenso. Da die Tiere den Untersuchungsraum lediglich zur Jagd bzw. für Transferflüge nutzen und ihre Quartiere außerhalb haben, lässt sich die lokale Population nicht abgrenzen. Es ist davon auszugehen, dass diese Fledermausart, ähnlich wie die Zwergfledermäuse, eine stabile lokale Population aufweist, da im räumlichen Zusammenhang sowohl Quartiermöglichkeiten im Siedlungsraum als auch Jagdhabitate in der Feldflur vorhanden sind.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP sind die Nachweise dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

da keine Quartiere vorhanden sind, sind diesbezügliche Verbotstatbestände auszuschließen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen, es verbleiben für die jagenden Tiere ausreichende Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig, da keine Quartiere betroffen sind.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig, da keine Quartiere betroffen sind.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Da keine Quartiere vorhanden sind, besteht keine Betroffenheit

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Vögel

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart

Arten der Vorwarnliste Baden-Württembergs

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet), Star ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) (nur Haussperling)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Fitis nutzt lichte und lockere Waldbestände mit gut ausgebildeter Strauch- und Krautschicht zur Brut. Auch kleinere Buschinseln und Feldgehölze werden genutzt.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

In Baden-Württemberg ist die Art nahezu flächig verbreitet.

Der Fitis wurde als Brutvogel im Untersuchungsraum, allerdings außerhalb des Vorhabenraumes mit einem Revier nachgewiesen (s. Anhang der saP).

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Vögel in Deutschland und Baden-Württemberg liegen keine Angaben zu den Erhaltungszuständen vor.

Aufgrund der Einstufung in die Rote Liste Baden-Württembergs ist allerdings nicht von günstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP ist der Nachweis dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

das Revier liegt außerhalb des vom Vorhaben beanspruchten Bereiches.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die genannten Arten. Die Nahrungsflächen sind allerdings nicht essentieller Natur.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die genannten Arten.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Es erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung zur Rodung von Gehölzen und zur Baufeldfreimachung (Maßnahme V1 saP).

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG**

zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung: Maßnahme V1 saP

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart

Arten der Vorwarnliste Baden-Württembergs

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Haussperling	*Passer domesticus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet), Star ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) (nur Haussperling)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling ist eine typische Art menschlicher Siedlungen. Zur Brut werden Gebäudenischen, Höhlungen, Spalten unter Überdachungen aber auch freistehend auf Bäumen oder Leitungsmasten genutzt.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

In Baden-Württemberg ist die Art nahezu flächig und sehr häufig verbreitet.

Der Haussperling wurde als Brutvogel im Untersuchungsraum, allerdings außerhalb des Vorhabenraumes mit mehreren Revieren in Kochendorf nachgewiesen (s. Anhang der saP).

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Vögel in Deutschland und Baden-Württemberg liegen keine Angaben zu den Erhaltungszuständen vor.

Aufgrund der Einstufung in die Vorwarnliste Baden-Württembergs ist allerdings nicht von günstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP ist der Nachweis dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Die Reviere befinden sich außerhalb des vom Vorhaben beanspruchten Bereiches.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

In die Siedlungsbereiche wird nicht eingegriffen, insofern liegen keine Betroffenheiten vor.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

In die Siedlungsbereiche wird nicht eingegriffen, insofern liegen keine Betroffenheiten vor

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Es erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung zur Rodung von Gehölzen und zur Baufeldfreimachung (Maßnahme V1 saP).

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung: Maßnahme V1 saP

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl.

Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart

Arten der Vorwarnliste Baden-Württembergs

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet), Star ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) (nur Haussperling)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Turmfalke brütet in Fels- und Gebäudenischen, in Baumnestern oder auf Leitungsmasten, oft werden verlassene Nester von Krähen oder anderen Arten genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt in der offenen Kulturlandschaft.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

In Baden-Württemberg ist die Art nahezu flächig verbreitet.

Der Turmfalke wurde als Brutvogel im Untersuchungsraum, allerdings außerhalb des Vorhabenraumes mit einem Revier auf einem Strommast nachgewiesen (s. Anhang der saP).

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Vögel in Deutschland und Baden-Württemberg liegen keine Angaben zu den Erhaltungszuständen vor.

Aufgrund der Einstufung in die Rote Liste Baden-Württembergs ist allerdings nicht von günstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP ist der Nachweis dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein
Das Revier liegt außerhalb des vom Vorhaben beanspruchten Bereiches.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein
Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die Art. Die Nahrungsflächen sind allerdings nicht essentieller Natur.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Es erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung zur Rodung von Gehölzen und zur Baufeldfreimachung (Maßnahme V1 saP).

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung: Maßnahme V1 saP

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart

Arten der Vorwarnliste Baden-Württembergs

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Star	*Sturnus vulgaris*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet), Star ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) (nur Haussperling)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Star brütet in Gebieten mit passendem Höhlenangebot und offenen Flächen zur Nahrungssuche. Aufgrund eines Angebotes von Nistkästen werden auch Siedlungsräume zur Brut genutzt.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

In Baden-Württemberg ist die Art nahezu flächig verbreitet.

Der Turmfalke wurde als Brutvogel im Untersuchungsraum, allerdings außerhalb des Vorhabenraumes mit einem Revier auf einem Strommast nachgewiesen (s. Anhang der saP).

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Vögel in Deutschland und Baden-Württemberg liegen keine Angaben zu den Erhaltungszuständen vor.

Aufgrund der Einstufung in die Rote Listen Deutschlands und Baden-Württembergs ist allerdings nicht von günstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP ist der Nachweis dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein
Das Revier liegt außerhalb des vom Vorhaben beanspruchten Bereiches im Siedlungsraum.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein
Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die Art. Die Nahrungsflächen sind allerdings nicht essentieller Natur.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Es erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung zur Rodung von Gehölzen und zur Baufeldfreimachung (Maßnahme V1 saP).

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung: Maßnahme V1 saP

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl.

Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart

Gehölz- und Gebüschbrüter (ohne Rote Liste Status in Baden-Württemberg)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Amsel **Blaumeise** **Buchfink** **Elster** **Grünfink** **Hausrotschwanz** **Kohlmeise** **Mönchsgrasmücke** **Nachtigall** **Rabenkrähe** **Ringeltaube** **Rotkehlchen** **Singdrossel** **Zaunkönig** **Zilpzalp**	*Turdus merula* *Cyanistes caeruleus* *Fringilla coelebs* *Pica pica* *Carduelis chloris* *Phoenicurus ochruros* *Parus major* *Sylvia atricapilla* *Luscinia megarhynchos* *Corvus corone* *Columba palumbus* *Erithacus rubecula* *Turdus philomelos* *Troglodytes troglodytes* *Phylloscopus collybita*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) nur Star ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die genannten Arten sind typische Vertreter der Feldflur bzw. der Gärten im Siedlungsraum. Die Arten weisen meist weit gefasste Lebensraumansprüche auf und gelten als verbreitete und häufige Ubiquisten. Meisen brüten überwiegend in Höhlen, die anderen Arten sind Freibrüter, die sich jährlich neue Nester anlegen.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Alle genannten Arten wurden mit Brutvorkommen oder Brutverdacht im Untersuchungsraum nachgewiesen (s. Anhang der saP).

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Vögel in Deutschland und Baden-Württemberg liegen keine Angaben zu den Erhaltungszuständen vor.

Da die Arten nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, ist allerdings von günstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP sind die Nachweise dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die genannten Arten.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein
Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die genannten Arten

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige**

Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen entfällt ein Teil des Lebensraumes für die genannten Arten

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Es erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung zur Rodung von Gehölzen und zur Baufeldfreimachung (Maßnahme V1 saP). Zudem werden 15 Nistkästen für Höhlenbrüter und 2 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter im räumlichen Zusammenhang aufgehängt (s. CEF-Maßnahme Nr. 2).

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Siehe CEF-Maßnahme Nr. 2: Aufhängen von Nisthilfen. Bauzeitenregelung (Maßnahme V1 saP).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☒ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Reptilien

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) nur Star ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die wärmeliebende Zauneidechse gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von Standorten wie extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen. Auf der einen Seite fungieren diese als beliebte Kernhabitate, auf der anderen Seite stellen sie wichtige Vernetzungskorridore dar.

Meist im Mai gelangt die eierlegende Echse zur Fortpflanzung. Die 8 - 15 Eier werden an gut besonnten Stellen in meist sandiges, leicht feuchtes Bodensubstrat eingegraben, so dass nach etwa 8 - 10 Wochen Brutzeit die Jungtiere schlüpfen. Je nach Witterung werden Mitte September bis Ende Oktober die Winterquartiere (z. B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen) aufgesucht.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zauneidechse wurde im Untersuchungsraum nachgewiesen.

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Zauneidechse weist in Deutschland einen ungünstigen – unzureichenden Erhaltungszustand auf, in Baden-Württemberg ebenso.

2.4 Kartografische Darstellung

In der Anlage zur saP sind die Nachweise dargestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ *ja* ☒ *nein*

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme werden keine Lebensräume der Zauneidechsen beeinträchtigt

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

s. Grünordnungsplan, B-Plan

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**